

RS UVS Niederösterreich 1996/05/21 Senat-PL-95-065

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.05.1996

Rechtssatz

Wurde eine Strafverfügung aufgrund der Anzeige einer Privatperson erlassen, dann bewirkt dies keine Nichtigkeit der Strafverfügung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at